

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1 "Herringerloh"

der Gemeinde Volksen, Landkreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten baulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Volksen aufgrund der §§ 2 (1), 8 und 10 des Bebauungsplanes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 341) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. 1955, Seite 55) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 4. 1963 folgende Satzung:

§ 1

Die zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 1 "Herringerloh" i.M. 1 : 1000 sind Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

Im Norden

und Osten: durch den Weg, Parzelle 40/3, dem Baustreifen südöstlich der Planstraße "B" bis zur Höhe der Planstraße "C" und dem Baustreifen nordöstlich der Planstraße "F"

Im Süden: durch den überörtlichen Gemeindeverbindungsweg Volksen - Wennenkamp und durch die Planstraße "C"

Im Westen: durch den Gemeindeweg, Parzelle 40/9.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 wird als "Kleinsiedlungsgebiet" mit einer zweigeschossigen offenen Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

Für das "Kleinsiedlungsgebiet": Grundflächenzahl 0,2
Geschoßflächenzahl 0,3

§ 3

Die in den §§ 2 (3) 3 der Baunutzungsverordnung vorgesehene Ausnahme ist im Bereich dieses Bebauungsplanes unzulässig.

§ 4

In begründeten Einzelfällen kann die Errichtung von Garagen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme nach § 31 (1) des BBauG zugelassen werden.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erneut beschlossen vom Rat der Gemeinde Volksen in seiner Sitzung

Meraud
.....
(Gemeindedirektor)

Lepping
.....
(Ratsherr)

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht
gemäß § 12 BBauG am 20. April 1968



Meraud
.....
(Der Gemeindedirektor)

berichtigt: am 2.4.1968